

## Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen der Stöger Kameras GmbH

Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen:

### 1. Mietgebühren

Das Mietentgelt für die Überlassung der Filmgeräte samt Zubehör bestimmt sich nach unserer bei Vertragsabschluß gültigen Preisliste, es sei denn, daß schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Für Gerätesätze, die nach der Preisliste mit Zubehör zu Pauschalbeträgen berechnet werden, ist der volle Mietpreis auch dann zu zahlen, wenn einzelne Zubehörteile auf Wunsch des Mieters nicht mitgeliefert werden,

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, sowie - **auf Wunsch** - zuzüglich einer Versicherungspauschale in Höhe von 5% vom Tagesmietpreis/Tag, mindestens aber Euro 55,00/Tag.

### 2. Mietzeit

Die Mietzeit beginnt ab dem Zeitpunkt, für den die Geräte verbindlich bestellt sind und bereitstehen, spätestens jedoch ab Versendung oder Auslieferung von unserem Lager. Die Mietzeit endet mit dem Zeitpunkt der Wiederanlieferung, frühestens jedoch mit dem Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Die Transportzeit gilt als Mietzeit. Soweit Geräte vor 14 Uhr nachmittags abgeholt werden, ist der volle Tagessatz zu zahlen. Das gleiche gilt bei der Rücklieferung nach 10 Uhr vormittags. Für die Verzögerung von Auslieferungsterminen, die außerhalb unseres Einflußbereiches liegen, kann keine Haftung übernommen werden. Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform.

### 3. Transport bzw. Abholung

Die Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters. Dies gilt auch im Falle einer Zustellung durch uns oder unseren Beauftragten.

Die Kosten der Verpackung trägt der Mieter. Ein Versenden der gemieteten Geräte ins Ausland erfolgt auf Kosten und Risiko des Mieters, der auch die Abwicklung des Zollverfahrens zu tragen hat.

### 4. Verfügungsgewalt und Eigentumsschutz

Die vermieteten Geräte bleiben in unserem alleinigen Eigentum, bzw. mittelbaren Besitz. Jede Überlassung der gemieteten Geräte an Dritte – sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich – ist ohne unsere ausdrücklich und schriftlich erklärte Einwilligung unzulässig. In jedem Fall einer vertragswidrigen Überlassung an Dritte sind wir zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages und zur Rücknahme der Geräte berechtigt. Von gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen in unsere Geräte hat uns der Mieter unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten von Interventionsmaßnahmen zum Schutz unserer Eigentums- bzw. Besitzrechte trägt der Mieter. Das gleiche gilt für den Schaden, der uns durch den Ausfall unserer Geräte aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen beim Mieter entsteht.

### 5. Schäden und Haftung

Der Mieter übernimmt während der Mietzeit für die gemieteten Geräte samt Zubehör die uneingeschränkte Haftung und zwar auch für Zufallsschäden. Der Mieter hat die Geräte beim Empfang fachmännisch zu untersuchen. Die Geräte gelten als in einwandfreiem Zustand übernommen, soweit eventuelle Mängel nicht bei Empfangnahme schriftlich gerügt worden sind. Alle während der Mietdauer erforderlich werdenden Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, es handelt sich um die Beseitigung von bei der Übernahme schriftlich gerügter Mängel.

Von allen während der Mietdauer auftretenden Defekten an den Geräten oder Zubehörteilen oder Verlusten ist uns in jedem Fall sofort (spätestens bei Rückgabe) Mitteilung zu machen.

Eine Haftung unsererseits für direkte oder indirekte Schäden, die infolge von Störungen oder Ausfällen der gemieteten Geräte samt Zubehör entstehen, ist ausgeschlossen. Soweit es sich nicht um bei Empfangnahme schriftlich gerügte Mängel handelt, ist der Mieter bei Störungen oder Ausfällen auch weder von der Zahlung der Mietgebühr befreit noch zu deren Minderung berechtigt.

### 6. Versicherung

Die Geräte werden auf Wunsch des Mieters nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen der „Deutsche Film-Versicherungsgemeinschaft“ versichert. Die dafür anfallenden Kosten übernimmt der Mieter (siehe Punkt 1, Absatz). Allerdings ist der Mieter mit bis zu Euro 900,00 an den Kosten eines jeden Schadens beteiligt.

Die zu dem beigeschlossenen Versicherungsvertrag zugehörigen allgemeinen Versicherungsbedingungen kann der Mieter auf Wunsch in unserem Büro einsehen. Auf den eingeschränkten Versicherungsschutz bei Verwahrung der Geräte in Kraftfahrzeugen wird besonders hingewiesen. Der Geltungsbereich der Versicherung ist Österreich.

Wenn die Apparaturen außerhalb des vorstehenden Geltungsbereiches gebracht werden sollen, so ist unsere Zustimmung einzuholen. Die Kosten der Zusatzversicherung für derartige Ausdehnungen gehen zu Lasten des Mieters. Gefahrerhöhungen sind zwecks Zusatzversicherung zu melden. Diebstahlversicherung siehe Versicherungsbedingungen.

Bei Fahrzeug-, Luft-, Hochgebirgs-, Unterwasser- und Hochseeaufnahmen obliegen dem Mieter, seinen Vertretern sowie allen Personen, die zur Erstellung solcher Aufnahmen die Mietsache verwenden, besondere Sorgfaltspflichten, insbesondere sind die Geräte ausreichend abzusichern.

Der Mieter ist verpflichtet, den genannten Personenkreis über die Sorgfaltspflichten in Kenntnis zu setzen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen haftet der Mieter für alle Schäden.

Bei Diebstahl, Einbruch-Diebstahl, Raub oder Veruntreuung durch Dritte, oder sonstigem Abhandenkommen der Mietsache, haftet der Mieter verschuldensunabhängig mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 20% (20 von 100) des Gerätewertes für jeden Schaden.

Im Falle der gewerblichen Weitervermietung durch den Mieter ist dieser verpflichtet, die Geräte seinem eigenen Versicherungsschutz zu unterstellen und auftretende Schadensfälle über seine eigene Versicherung abzuwickeln. Die Inanspruchnahme unserer Versicherung ist in diesem Fall ausgeschlossen. Eine andere Regelung bedarf der Schriftform. Bei Verstößen gegen die Obliegenheiten gemäß Allgemeiner Versicherungsbedingungen müssen wir den Mieter jedoch haftbar machen.

### 7. Zahlungsbedingungen

Die Mietrechnungen (inkl. Nebenkosten) sind sofort nach Erhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine Aufrechnung eigener Forderungen des Mieters gegen die Mietentgeltforderung des Vermieters ist ausgeschlossen. Bei einer über zwei Wochen hinausgehenden Mietdauer können wir wöchentliche Vorauszahlungen verlangen. Bei Nichteinhaltung der hierzu gesetzten Zahlungstermine sind wir berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die sofortige Rückgabe unserer Geräte zu verlangen.

Etwa bewilligte Rabatte verfallen bei jeder Form des Zahlungsverzuges. Der Mieter ermächtigt uns, unter Verzicht auf sein Hausrecht, zur Wiedererlangung unseres Eigentums jeden Raum zu betreten, in dem die gemieteten Geräte lagern. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grunde, steht dem Mieter nicht zu. Bei Zahlungsverzug des Mieters sind für Forderungen des Vermieters Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite plus 4 % zu entrichten, mindestens 12 % p. a. .

### 8. Nebenabreden, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Nebenabreden bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende Regelung zu ersetzen.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Wien. Für alle Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis gilt Wien als Gerichtsstand vereinbart.

Wien am: .....

.....

Der Mieter